

Sitzungsvorlage

Datum: 12.10.2020
Drucksache Nr.: **20/0420**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	04.11.2020	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Vorstellung des Straßen- und Wegekonzepts nach § 8 a Kommunalabgabengesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt das vorgestellte Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Kommunalabgabengesetz NRW für die Jahre 2021 bis 2025 in der vorgelegten Form.

Sachverhalt / Begründung:

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ab dem 01.01.2021 ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, das Straßen- und Wegekonzept Muster des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau

und Gleichstellung für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden (vgl. Verwaltungsvorschrift Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Das Muster wurde lediglich um die Tabelleneintragen ergänzt.

Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

Weiterhin stellt das beschlossene Straßen- und Wegekonzept die Grundlage dar, um für beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen, die ab dem 01.01.2021 beschlossen wurden, eine Fördermöglichkeit durch das Land Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Diese Förderung entlastet den Bürger bei seinem Straßenausbaubeitrag hälftig (vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen).

Die beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen und die Sanierungsmaßnahmen können dem beiliegenden Straßen- und Wegekonzept entnommen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.